

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 38

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

2. Jahrgang

Freiburg i. Br., 20. November 1947

Nummer 38

Inhalt

Landesgesetze, Bekanntmachungen

Landesgesetz vom 18. September 1947 über Maßnahmen auf dem Gebiet des Landpacht- und Landbewirtschaftungsrechts	213
Bekanntmachung vom 9. Oktober 1947 über die Freistellung des Arbeitseinkommens von der Beschlagnahme nach Gesetz Nr. 52	214
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 117 und 118	214

Beilage

I. Endgültige Entscheidungen im Verfahren über die politische Säuberung (53. Fortsetzung)
A. Jugendamnestie
B. Berichtigung
II. Untersuchungsausschüsse (Berichtigungen und Ergänzungen)

Landesgesetz

über Maßnahmen auf dem Gebiet des Landpacht- und Landbewirtschaftungsrechts vom 18. September 1947

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. September 1947 folgendes Landesgesetz beschlossen:

I. Abschnitt: Kündigungsschutz

§ 1

(1) Ein Land- oder Fischereipachtvertrag oder ein gleichstehender Vertrag, dessen Kündigung nach § 3 der Verordnung vom 11. Oktober 1944 (RGBl. I S. 245) aufgeschoben war, kann vom Verpächter frühestens zum Schluß des nach dem 30. September 1947 beginnenden Pachtjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr, soweit nicht vertraglich eine längere Kündigungsfrist bestimmt ist.

(2) Hat der Verpächter bereits vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt, so gilt die Kündigung als zu dem nach Abs. 1 zulässigen Zeitpunkt erfolgt.

§ 2

(1) Verträge im Sinne des § 1 Abs. 1 können vom Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteiles oder des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung vorzeitig aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschafterswechsel rechtfertigt, auch wenn man die besonderen Erfordernisse der Sicherung der Volksernährung mitberücksichtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften will (z. B. nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft), sofern der Verpächter die Gewähr für eine ordnungsgemäße Eigenbewirtschaftung bietet und für ihn die Vorenthaltung des Pachtgegenstandes auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Pächters eine schwere Unbilligkeit darstellen würde.

(2) Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Pachtgegenstandes vor, so kann das Gericht eine teilweise Aufhebung anordnen; es soll in diesem Fall gleichzeitig den Pachtzins neu festsetzen.

(3) Das Gericht kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Aus dem Abwicklungsbeschluß findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 3

(1) Rechtskräftige Entscheidungen und Vereinbarungen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, nach denen ein Land- oder Fischereipachtvertrag oder ein gleichstehender Vertrag zu einem anderen als dem sich aus den §§ 1 und 2 ergebenden Zeitpunkt abläuft, bleiben unberührt.

(2) Hat der Pächter in der Annahme, daß der Pachtvertrag abgelaufen sei, die Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgegeben, so gilt das Pachtverhältnis als mit dem Zeitpunkt der Aufgabe der Bewirtschaftung beendet.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteiles oder des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung. Auf Antrag des Pächters kann es auch in Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härten eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 4

In den Fällen der §§ 2 und 3 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zweier Jahre, sofern nicht nach den Umständen ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen ist. Bei teilweiser Aufhebung bleibt die Neufestsetzung des Pachtpreises außer Betracht.

2. Abschnitt: Landbewirtschaftungsrecht

§ 5

Treuhandverwaltungen (4. Abschnitt der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943, RGBl. I S. 35), die beim Außerkrafttreten der Verordnung vom 11. Oktober 1944 noch nicht beendet waren, werden bis zum 31. Oktober 1947 verlängert. Pachtverträge, die auf Grund von Treuhandverwal-

tungen vor dem 9. Mai 1945 abgeschlossen wurden, können in entsprechender Anwendung des § 2 des Landesgesetzes aufgehoben werden.

3. Abschnitt: Verfahren

§ 6

Soweit im Verfahren nach der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065) die Mitwirkung von Organen des Reichsnährstandes vorgesehen ist, tritt an Stelle des Kreisbauernführers das Landwirtschaftsamt, an Stelle des Reichs- oder Landesbauernführers das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung.

§ 7

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1942 (RGBl. I S. 585), nach denen die Gerichte in Pachtsachen ohne Zuziehung von landwirtschaftlichen Beisitzern entscheiden können, werden aufgehoben.

§ 8

§ 6 Abs. 1 S. 1 der Reichspachtschutzordnung ist nicht mehr anzuwenden.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 9

Dieses Landesgesetz tritt mit Wirkung vom 15. März 1947 in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 12. November 1947.

Die Landesregierung
Wohleb

Bekanntmachung

über die Freistellung des Arbeitseinkommens von der Beschlagnahme nach Gesetz Nr. 52 vom 9. Oktober 1947

In der Bekanntmachung vom 19. April 1947 (Amtsblatt Nr. 18 vom 10. Mai 1947, Seite 118) war in Ziffer 2 die Ergänzung des Arbeitseinkommens durch Inanspruchnahme eines Freibetrags auf Grund der Allgemeinen Genehmigung Nr. 1, erteilt auf Grund

des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, für zulässig erklärt worden. Diese Bestimmung ist durch Verfügung der Militärregierung Nr. 3956 vom 21. April 1947 aufgehoben worden. Ein Freibetrag auf Grund der Allgemeinen Genehmigung Nr. 1 der Militärregierung wird nur noch bei Arbeitsunfähigkeit des vom Gesetz Nr. 52 Betroffenen gewährt.

Die Bewilligung von Sonderfreibeträgen wird dadurch nicht berührt.

Freiburg i. Br., den 9. Oktober 1947.

Badisches Landesamt für kontrollierte Vermögen
Dr. Heiland

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos
in Deutschland

Nr. 117

Gesetze, Anordnungen und Proklamationen des
Kontrollrats in Deutschland

Gesetz Nr. 59 vom 20. Oktober 1947, Änderung
des Kontrollratgesetzes Nr. 13 „Änderung
der Vermögenssteuergesetze“ 1195

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des
Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung H 8 vom 15. Oktober 1947 über
die Regelung der Herstellung und Zuteilung
von Erzeugnissen (Rohstoffen und Fertig-
fabrikaten), die zur Zuständigkeit der Sous-
Direction du Bois et des Industries Abtei-
lung „Industries Diverses“ gehören 1196

Bekanntmachungen betreffend die Gerichte 1197

Amtliche Bekanntmachungen 1198

Nr. 118

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des
Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 118 vom 6. November 1947
über Abänderung des Gesetzes Nr. 51 des
Commandement Suprême Interallié 1211

Bekanntmachung über die Durchführung der
Anordnung Nr. 15 des Commandant en Chef 1212

Amtliche Bekanntmachungen 1212

Sonderausgabe

Zeitliches und alphabetisches Register des Amts-
blatts des französischen Oberkommandos in Deutsch-
land Nr. 76 bis 100.